Allgemeine Einkaufsbedingungen der b-plus GmbH

§ 1 Allgemeines

(1) Allen unseren Bestellungen und den hiernach mit uns geschlossenen Kaufverträgen liegen ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten gleichermaßen für alle mit uns geschlossenen Werklieferungsverträge.

(2) Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle unsere Geschäftsbeziehungen, die wir erstmalig, laufend und zukünftig mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (nachstehend Verkäufer) eingehen; sie gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

(3) Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Verkäufers, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Verkäufers gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Das Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) kann der Verkäufer nur innerhalb von vier Tagen ab Bestellung durch schriftliche Erklärung uns gegenüber annehmen. Maßgebend für den Zeitpunkt von Angebot und Annahme ist deren Zugang beim Erklärungsempfänger.

§ 3 Dokumentationen, Spezifikationen und Muster

An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionsplänen, Hardware Schaltplänen und Layout sowie Software Beschreibungen und Codes und sonstigen Unterlagen, die wir für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder bezahlt haben, bleiben unsere Eigentums- und/oder Urheber- und/oder sonstige Schutzrechte vorbehalten; diese Unterlagen dürfen nur für Arbeiten zur Erledigung der Bestellung verwendet und ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind unverzüglich auf unsere Anforderung hin, spätestens jedoch nach Beendigung der Zusammenarbeit kostenlos an uns zurückzugeben.

§ 4 Ausfuhrgenehmigung

Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Bestellung insgesamt oder teilweise staatliche Ausfuhrgenehmigungen erforderlich oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind oder sie US-amerikanischen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

§ 5 Preise/ Rechnungsstellung/Zahlung

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt „frei Werk“, sofern mit dem Verkäufer nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Transportversicherung ist keine zu berechnen, b-plus GmbH ist Selbstversicherer. Der Preis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Sämtliche Rechnungen des Verkäufers sind uns in einfacher Ausfertigung zu übermitteln. Sie haben auszuweisen: die von uns angegebene Bestellnummer, Rechnungsdatum, unsere USt-ID-Nr. und die des Auftragnehmers, fortlaufende Rechnungsnummer des Verkäufers, Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung, Hinweis auf etwaige Steuerbefreiung nach § 13 UStG, aufgeschlüsselter und anzuwendender Umsatzsteuersatz und Ausweis des Nettobetrages. Rechnungen dürfen nicht der Lieferung beigefügt werden, sondern sind getrennt vorzulegen.

(3) Die Zahlung erfolgt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Verkäufer und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

(4) Unsere Zahlungen bedeuten keinesfalls ein Anerkenntnis fachgerechter und einwandfreier Leistung im Sinne einer Abnahme.

§ 6 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

(1) Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

(2) Streitigkeiten über die Höhe der an den Verkäufer zu zahlenden Vergütung berechtigen ihn nicht, seine Leistungen ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einzustellen.

§ 7 Lieferung/Lieferfrist/Lieferverzug

(1) Die Lieferung hat – soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist – geliefert/verzollt (Delivered Duty Payed Incoterms 2000) zu erfolgen. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs wird in Übereinstimmung mit den Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris (Incoterms 2000) festgelegt.

(2) Die vereinbarte Lieferfrist und/oder das vereinbarte Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und/oder Lieferscheinen unsere Bestellnummer sowie die vertraglich vereinbarten Kennzeichnungen anzugeben, andernfalls gehen etwaige Folgen (zum Beispiel weitere Verzögerungen, Zusatzkosten) allein zu seinen Lasten.

(4) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände erkennbar werden oder eintreten, aus denen sich ergibt, dass die Lieferfrist und/oder der Lieferzeitpunkt nicht eingehalten werden kann.

(5) Kommt der Verkäufer mit der Lieferung und Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, unter Anrechnung auf eventuellen Schadensersatz, eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangener Kalenderwoche bis maximal 5% des rückständigen Lieferumfanges zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs (einschließlich des Rechts zum Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung) bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlussabrechnung, -zahlung zu fordern. Die vorbehaltlose Annahme gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.

(6) Wir können außerdem und unbeschadet unserer sonstigen Rechte nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist oder, wenn die Leistung infolge des Verzuges für uns kein Interesse mehr hat oder bei Gefahr im Verzug oder um weiteren Schaden zu vermeiden oder bei Eilbedürftigkeit, ohne eine Nachfrist gesetzt zu haben, die vom Verkäufer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Verkäufers durchführen zu lassen. In jedem Falle einer Ersatzvornahme durch uns wird der Verkäufer auf seine Kosten uns sämtliche hierfür erforderlichen Informationen beschaffen und in seinem Besitz befindlichen Unterlagen übergeben sowie bei etwa daran bestehenden eigenen oder Schutzrechten Dritter in für die Ersatzvornahme erforderlichem Umfang entsprechende Nutzungsrechte verschaffen beziehungsweise uns von Ansprüchen aus diesen Rechten Dritter unverzüglich freistellen. Mit Abschluss dieses Vertrages erklärt der Verkäufer sein Einverständnis mit der Nutzung seiner Schutzrechte bei der Ersatzvornahme durch uns oder von uns beauftragte Dritte. Der bis zur Auftragserteilung an den Dritten bereits entstandene Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe ist in jedem Fall zu erfüllen.

§ 8 Ersatzteile

Der Verkäufer sichert zu, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Gewährleistungsende verfügbar sind.

§ 9 Unterlagen/Aufbewahrung

Der Verkäufer verpflichtet sich, Unterlagen über die Herstellung, Lagerung, Lieferung und den Verkauf der Produkte für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Lieferdatum aufzubewahren und uns diese Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Gewährleistung/Haftung

(1) Der Verkäufer leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie den im Land des Verkäufers und im Bestimmungsland bestehenden Standards, Vorschriften und Normen (einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften), den vereinbarten Beschaffenheiten entsprechen, die garantierten Eigenschaften haben und auch ansonsten sach- und rechtsmängelfrei sind.

(2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche einschließlich der Rechte aus § 478 BGB stehen uns ohne Einschränkungen zu. In jedem Fall können wir nach unserer Wahl vom Verkäufer Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung verlangen; der Verkäufer trägt alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung erforderlichen Aufwendungen.

(3) Wir sind nach Unterrichtung des Verkäufers auch berechtigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, falls Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht oder eine dem Verkäufer zuvor angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung erfolglos verstrichen oder eine Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wenn dies zur Schadensminderung angezeigt erscheint. Auf unsere dadurch bedingten notwendigen Aufwendungen können wir vom Verkäufer Vorschuss verlangen.

(4) Sofern wir gemäß vorstehendem Abs. 3 selbst zur Mängelbeseitigung berechtigt sind, findet hinsichtlich der Verpflichtungen des Verkäufers § 7 Abs. 6 Anwendung. Alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, insbesondere für Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Verkäufer zu tragen.

(5) Die Ansprüche des Käufers wegen Mängeln verjähren, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach 24 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang.

(6) Soweit und solange Leistungen infolge von Nacherfüllungsarbeiten durch den Verkäufer nicht vertragsgemäß verwendet werden können, verlängert sich deren Gewährleistungsfrist und die Dauer dieser Unterbrechung. Für im Rahmen der Gewährleistung reparierte und/oder ersetzte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit Abnahme der Reparatur beziehungsweise der Ersatzleistung von neuem, jedoch für nicht länger als fünf Jahre ab dem Gefahrübergang.

(7) Die Regelung des § 476 BGB gilt entsprechend, wobei die Frist auf 18 Monate verlängert wird.

§ 11 Produkthaftung/Versicherungsschutz

(1) Werden wir auf Grund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat uns der Verkäufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

(2) Müssen wir auf Grund eines Schadensfalls i.S.v. § 11 Abs. 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche uns zustehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten (die Fixierung der Deckungssumme ist von dem jeweiligen Produkt abhängig und individuell festzulegen). Weitergehende gesetzliche uns zustehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab unserer Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten, spätestens jedoch nach 10 Jahren ab Ablieferung der Ware.

§ 12 Forderungsabtretung

Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ohne Einwilligung des Verkäufers an Dritte abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 13 Schutzrechte

Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Erledigung der Bestellungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Falle etwaiger Inanspruchnahme durch Dritte hat der Verkäufer uns von allen solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus und/oder im Zusammenhang mit solcher Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

§ 14 Anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehung der Parteien sowie alle Fragen bezüglich Leistungen, Gültigkeit und Auslegung des Kaufvertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für das Wiener Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf (CISG). Werden Handelsklauseln verwendet, so gelten die Incoterms 2000 der Internationalen Handelskammer Paris.

§ 15 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag und der Vertragsbeziehung ergebenden Leistungspflichten ist unser Geschäftssitz in Deggendorf; bei Kaufleuten im Sinne von § 1 HGB gilt das Landgericht Deggendorf als Gerichtsstand.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.